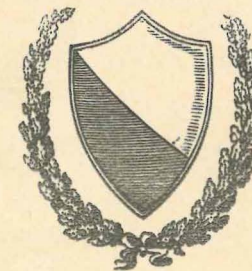


Amtsblatt
des
Kantons Zürich

vom Jahre

1902.

Text.



STAATSARCHIV
ZÜRICH
Zürich.

Druck von J. Rütigg.

Der Gemeinde Männedorf wird an die Kosten der Kanalisation in der Strasse I. Kl. No. 2 (Bergstrasse) ein Beitrag von 210 Fr. verabreicht und der für die Ableitung des Strassenwassers ausgelegte Betrag von 1371 Fr. 31 Rp. voll zurückvergütet.

9. Januar 1902.

Es werden folgende Staatsbeiträge ausgerichtet: Der Stadtgemeinde Zürich an die 173,920 Fr. 95 Rp. betragenden Kosten der im Jahre 1900 an ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ausgeführten Erweiterungsbauten aus der kantonalen Brandassekuranzkasse 34,785 Fr., der Gemeinde Wald an die 5025 Fr. 54 Rp. betragenden Kosten der Korrektion der Jona in der Breitenmatt inkl. Ausmündung des Schmittenbaches 1675 Fr. 18 Rp., der Gemeinde Stäfa an die Kosten der Kanalisation in den Strassen I. Kl. No. 1 und 3 im Spittel und der Ableitung zum See 260 Fr., sowie 732 Fr. 15 Rp. als Rückvergütung des für die Ableitung des Strassenwassers ausgelegten Betrages.

Dem Reglement für den Appenzeller'schen Töchterfond wird nach Vornahme einiger Abänderungen die Genehmigung erteilt.

16. Januar 1902.

Dem katholischen Pfarrer Diethelm in Dietikon wird für die Dauer seiner Krankheit ein vom Staate zu besoldendes Vikariat bewilligt.

Dem Gesuche des Herrn Dr. L. Gauchat um Bewilligung des Rücktritts als Professor der französischen Sprache an der Kantonsschule in Zürich auf 30. März 1902 wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen.

23. Januar 1902.

In die Schätzungskommissionen für die Linien Winterthur-Zofingen und Winterthur-Singen-Kreuzlingen der Schweizerischen Bundesbahnen als III. Mitglied und Thalwil-Zug der nämlichen Bahnen, sowie der Sihltalbahn als 1. bzw. 2. Ersatzmann des III. Mitgliedes wird Herr Statthalter Hablützel in Benken gewählt.

Verordnung

betreffend

den Gebrauch von Fahrrädern und Motorwagen auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen.

(Vom 6. Februar 1902.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion,
verordnet:

A. Allgemeines.

§ 1. Die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Strassenwesen vom 29. August 1893 betreffend Radfahrer finden auch Anwendung auf Motorwagen.

§ 44 al. 2 und 3. Die Fusswege zur Seite der Fahrbahn dürfen zum Reiten, Fahren und Radfahren nur soweit benutzt werden, als dies zum Ausweichen notwendig ist.

Jede Beschädigung von Marken, Geländern, Wegweisern, Bäumen und dergl. ist strafbar.

§ 46. Fuhrwerke und Radfahrer haben einem andern entgegen kommenden oder schneller nachfahrenden Fuhrwerke rechts auszuweichen.

§ 47 al. 1, Satz 2. Radfahrer haben zur Nachtzeit ebenfalls Licht aufzustecken.

§ 53. Auf Fusswegen ist das Reiten und Fahren mit Hundefuhrwerken und das Radfahren sowie das Treiben von Vieh untersagt, soweit nicht besondere Verhältnisse Ausnahmen notwendig machen.

§ 2. Der Gebrauch von Fahrrädern und Motorwagen auf den öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen bedarf einer persönlichen Bewilligung und wird besonderer polizeilicher Kontrolle unterstellt.

Die Kontrolle wird unter der Oberaufsicht der Polizeidirektion und nach deren Anweisung von den Statthalterämtern ausgeübt.

Einer polizeilichen Bewilligung bedürfen diejenigen Personen nicht, welche sich des Fahrrades oder Motorwagens in Ausübung des Militärdienstes, des Polizeidienstes, des Feuerwehrdienstes und des Post- und Telegraphendienstes bedienen.

§ 3. Als Ausweis für die erteilte polizeiliche Bewilligung werden dem Radfahrer, beziehungsweise Führer eines Motorwagens vom Statthalteramt des Bezirkes, in welchem er wohnt, eine Karte und eine Nummerntafel verabfolgt.

Auswärts wohnende Inhaber von Fahrrädern und Motorwagen, mit welchen regelmässig zürcherisches Gebiet befahren werden will, sind dieser Verpflichtung, soweit sie nicht durch Vereinbarungen mit andern Kantonen von derselben befreit werden, ebenfalls unterstellt. Sie haben sich an das nächstgelegene Statthalteramt zu wenden.

§ 4. In der Ausweiskarte sind Familienname und Vorname, Beruf, Geburtsjahr, Heimat und Wohnort des Inhabers und die auf der zugehörigen Tafel stehende Nummer zu verzeichnen.

Diese Karten werden ihrem ganzen Inhalte nach vom Statthalteramt registriert und bedürfen jährlicher Erneuerung.

§ 5. Die Abgabe der Ausweiskarte ist zu verweigern, wenn der Bewerber des Fahrens unkundig oder wiederholt wegen Übertretung dieser Verordnung bestraft worden ist. In beiden Fällen ist das Statthalteramt berechtigt, eine erteilte Ausweiskarte zeitweilig oder dauernd zurückzuziehen.

Von seite der Polizeidirektion ist gestützt auf die eingegangenen Berichte den sämtlichen Statthalterämtern Mitteilung von den erfolgten Bestrafungen zu machen.

Das Statthalteramt ist berechtigt, auf Kosten des Gesuchstellers das Fahrzeug untersuchen zu lassen und den Nachweis der Fahrtüchtigkeit des Bewerbers zu verlangen.

§ 6. Der Besitzer des Fahrzeuges ist verpflichtet, der Amtsstelle, von welcher er Karte und Nummerntafel bezogen hat, unverzüglich einen allfälligen Verlust derselben anzuzeigen.

§ 7. Die Nummerntafel ist auf der vordern Seite des Fahrzeuges so anzubringen, dass die Nummer leicht erkennbar ist. Bei den Motorwagen muss ausserdem die Nummer seitwärts, hinten und auf den Laternenscheiben angebracht werden.

Der Inhaber des Fahrzeuges hat bei jeder Benutzung desselben die Ausweiskarte bei sich zu tragen.

§ 8. Die in § 3 erwähnte Karte gilt als amtlicher Ausweis, welcher nur von derjenigen Person benutzt werden darf, auf deren Name sie ausgestellt ist. Sie ist im ganzen Kanton gültig.

Der Mieter bedarf einer eigenen Bewilligung.

An Glieder einer Familie mit einem Velo sind die Karten zu reduzierter Taxe abzugeben.

Wer als Besitzer mehrerer Fahrzeuge dieselben abwechselnd und nur für sich benutzt, bedarf nur einer Nummerntafel.

§ 9. Für die Benutzung öffentlichen Grundes zu Produktionen, Lernübungen und Wettfahrten ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§ 10. Das Befahren einzelner Strassenstrecken, Wege und Plätze kann durch die Gemeindebehörden untersagt werden.

Solche Verbote sind in leicht sichtbarer Weise anzubringen.

§ 11. Auf Fusswegen, Trottoirs, auf den Randwegen der Strassen, in öffentlichen Anlagen und Spielplätzen dürfen weder Fahrräder noch Motorwagen benutzt werden.

§ 12. Der Inhaber des Fahrzeuges ist verpflichtet, beim Fahren alle durch die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit gebotene Aufmerksamkeit und Sorgfalt anzuwenden.

Insbesondere wenn Ortschaften, Brücken, Strassenbiegungen, enge Durchpässe und Strassenkreuzungen zu passiren sind, hat er strenge darauf zu achten, dass jeder Zusammenstoss mit Personen, Tieren oder Fuhrwerken vermieden wird und er

hat die Fahrgeschwindigkeit derart zu reduzieren, dass er augenblicklich anhalten und absteigen kann.

Sobald der Führer des Fahrzeuges die Beobachtung macht, dass er Personen oder Fuhrwerke in Gefahr bringt oder Tiere scheu macht, in jedem Falle aber bei Menschenansammlungen, bei der Begegnung mit Viehtransporten, oder wenn auf der Strasse starker Verkehr herrscht, hat er anzuhalten und abzu- steigen und er darf erst wieder weiter fahren, wenn keine Gefahr mehr besteht.

§ 13. Der Führer des Fahrzeuges hat dem Haltruf von Polizei- und Strassenaufsichtsorganen sofort Folge zu leisten und auf Verlangen seine Ausweiskarte vorzuzeigen.

§ 14. Radfahrer und Führer von Motorwagen haben die ihnen vorangehenden Personen und Fuhrwerke durch Signale von 100 Meter Entfernung an, in der Nähe nötigenfalls durch Zuruf, zu warnen.

Im Falle der Erfolglosigkeit ist das Fahrzeug anzuhalten.

In der Nähe von Menschen und Tieren sollen nicht plötzlich starke Signale gegeben werden, welche Schrecken erregen können.

§ 15. Der Führer des Fahrzeugs, durch welches ein Unfall herbeigeführt worden ist, hat unaufgefordert anzuhalten, abzusteigen und Hilfe zu leisten.

§ 16. Es ist untersagt, den Fahrzeugen an Stellen, wo dieselben zu fahren berechtigt sind, Hindernisse in den Weg zu legen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Fahrräder.

§ 17. Der Inhaber des Fahrrades hat für die Ausweiskarte und für jede Erneuerung derselben eine Gebühr von drei Franken zu bezahlen. Die Nummerntafel wird ihm zum Selbstkostenpreise geliefert.

§ 18. Jedes Fahrrad ist mit einer wirksamen Allarmvorrichtung und mit einer guten Bremse zu versehen.

Die Laterne muss so beschaffen und angebracht sein, dass nicht allein der Radfahrer sich über allfällige Hindernisse orientieren, sondern auch Passanten das Fahrzeug wahrnehmen können.

§ 19. Nur auf breiten und verkehrsarmen Strassen dürfen Radfahrer zu zweien nebeneinander fahren.

§ 20. Radfahrer haben den ihnen begegnenden Personen auszuweichen.

II. Motorwagen.

§ 21. Der Inhaber des Fahrzeuges hat für die Ausweiskarte und für jede Erneuerung derselben eine Gebühr von 10—50 Franken zu bezahlen.

Die Nummerntafeln werden zum Selbstkostenpreise ver- abfolgt.

§ 22. Die Ausweiskarte ist nur zu erteilen, beziehungsweise zu erneuern, wenn ein fachmännisches Zeugnis vorgewiesen wird, dass das Fahrzeug sich in betriebssicherm Zustande befindet, mit einer guten Signal- und Spannvorrichtung und drei den Fahrweg genügend beleuchtenden Laternen versehen sei.

§ 23. In die Ausweiskarte ist eine Beschreibung des Fahrzeuges (Platzzahl, Motorkraft u. s. w.), sowie eine Photographie des Inhabers aufzunehmen.

§ 24. Es ist dem Führer verboten, beim Verlassen seines Wagens den Motor im Gang zu lassen.

C. Strafbestimmungen.

§ 25. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht strafrechtliches Verfahren eintritt, mit Polizeibusse be- straft und zwar:

- a) Vom Gemeindrate des Tatortes in den Grenzen seiner Strafkompetenz, wenn dieselbe als ausreichend angesehen werden kann;
- b) in allen übrigen Fällen vom Statthalteramte mit Busse von 15—200 Fr.

§ 26. Ist der Strafbare, bzw. Schadenersatzpflichtige Mieter des Fahrzeuges, durch dessen Gebrauch er eine Über- tretung begeht, beziehungsweise Schaden stiftet, so haftet der Eigentümer des Fahrzeuges subsidär für Busse und Schaden- ersatz.

§ 27. Die polizeiliche Beschlagnahme eines Fahrzeuges, durch dessen Gebrauch eine Übertretung dieser Verordnung verübt wird, sei es mit, sei es ohne Schädigung an Leben, Gesundheit oder Eigentum, ist gestattet und kann fort dauern, bis die Polizeibusse bezahlt, beziehungsweise der Schaden ersetzt oder für Busse und Entschädigung Sicherheit geleistet ist.

D. Übergangs- und Vollziehungs-Bestimmungen.

§ 28. Von Gemeinden aufgestellte Bestimmungen betreffend den Verkehr mittelst Fahrrädern und Motorwagen werden, soweit sie sich im Widerspruch mit dieser Verordnung befinden, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben aufgehoben.

Ohne Genehmigung des Regierungsrates dürfen die Gemeinden keine weitergehenden Bestimmungen erlassen.

§ 29. Fahrradbesitzer, welche infolge von Gemeindevorschriften vor der Publikation dieser Verordnung Ausweiskarten gelöst und die diesbezüglichen Gebühren entrichtet haben, sind von der Bezahlung weiterer Gebühren bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Ausweiskarten befreit.

§ 30. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1902 in Kraft. Der Vollzug derselben wird der Justiz- und Polizeidirektion übertragen.

§ 31. Nach der Publikation der Verordnung durch das Amtsblatt ist dieselbe in die offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen und ausserdem der Baudirektion für sich und zu Handen der Strassenaufsicht, ferner der Polizeidirektion, den Statthalterämtern und Gemeinderäten in Separatabdrücken mitzuteilen.

Bei der erstmaligen Verabfolgung der Ausweiskarte ist die Verordnung auch den Radfahrern und Motorführern unentgeltlich einzuhändigen.

Zürich, den 6. Februar 1902.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiemit eingeladen, sich gemäss Ihrem Ver- tagungsbeschlusse Montags den 10. Februar 1902, vormittags punkt 9 Uhr, im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich für das Jahr 1902, Fortsetzung der Beratung.
2. Verordnung betreffend die Anwaltsgebühren.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hoch- achtung.

Zürich, den 4. Februar 1902.

Der Präsident des Kantonsrates:
H. Pestalozzi.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Anwendung des Baugesetzes auf die Gemeinde
Höngg.

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschliesst:

In der Gemeinde Höngg wird das Gebiet längs der Tram- strasse (Strasse I. Klasse No. 1) von der Gemeindegrenze beim grauen Ackerstein bis 40 Meter westwärts von der Einmündung